

Satzung
Förderverein
der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde
Dornholzhausen e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Dornholzhausen e.V.“, nachstehend „Verein“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61350 Bad Homburg vor der Höhe - Dornholzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und die Weitergabe im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an die Evangelische Waldenser-Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe - Dornholzhausen, insbesondere zu folgenden steuerbegünstigten Zwecken:

- Zur Unterstützung der Verkündigung, Seelsorge und Katechetik, der Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst.
 - Für Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude (z.B. die Kirchen und gemeindlich genutzte Räume und die dazugehörigen Anlagen).
 - Für die Arbeit in der Gemeindediakonie.
 - Zur Unterstützung oder Übernahme sonstiger Aktivitäten der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe - Dornholzhausen im Sinne von § 54 AO.
2. Im Rahmen des Vereinszwecks gemäß Abs.1 kann der Verein auch übergemeindliche kirchliche Zwecke verfolgen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Finanzierung des Vereins

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erhebt dieser von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Entrichtung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung. Der Vorstand ist berechtigt, in nachgewiesenen Notfällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Spenden können auch für vom Spender bestimmte satzungsmäßige Zwecke gegeben werden.
4. Der Verein ist auch berechtigt, über erbrechtliche Verfügungen Gelder entgegenzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass mit den erbrechtlichen Verfügungen kein satzungswidriger Zweck verbunden ist.

§ 4
Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein strebt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes an. Er ist dann berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen entgegenzunehmen und dafür Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.
5. Der Verein muss seine Vermögenslage, sowie Einnahmen und Ausgaben und dabei insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel durch zeitnahe, ordnungsgemäße Buchführung nachweisen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede (teil-)rechtsfähige Organisation werden, die die Ziele des Vereins fördern will.

2. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung diese zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei (teil-)rechtsfähigen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen.
3. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt, oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist und ihm keine Stundung oder Erlass gewährt wurde. Hiervon unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Gründe für den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, in Textform mitzuteilen. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Zuzuf oder geheim erfolgen soll. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in ihrer Funktion gesondert gewählt. Die Funktionen der anderen Mitglieder des Vorstandes werden von dem Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob eine Gesamt- oder Blockwahl erfolgen soll, bei der eine Entscheidung nur für oder gegen einen als Liste zusammengefassten Wahlvorschlag möglich ist. In diesem Fall ist in der Liste anzugeben, welcher Kandidat oder welche Kandidatin für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertretenden Vorsitzenden kandidieren.
3. In den Vorstand des Vereins kann ein Mitglied vom Presbyterium der Ev. Waldenser-Kirchengemeinde entsendet werden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder in ihrer bisher ausgeübten Funktion ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
6. Der Vorstand des Vereins fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Telefon oder im Wege elektronischer Kommunikation oder in Mischform ist zulässig, wenn dem mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben (z.B. der Buchführung) im Rahmen des von ihm kontrollierten Budgets auch dritten Personen übertragen.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens bis zur Höhe des jeweils vorhandenen Vermögens. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- e) Antragstellung an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf einen angemessenen Aufwendersatz i.S.d. § 670 BGB.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen, bis die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode einen Nachfolger/in wählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand schriftlich per Brief oder elektronisch sowie in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die Bekanntmachung der Einladung mit der Tagesordnung in dem Gemeindebrief oder dem Aushang der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
3. Der Vorstand kann es den Mitgliedern bei der Einberufung ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf entsprechenden Antrag eines Mitgliedes, der zu begründen ist, eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Leiter/in der Versammlung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur gemeinnützigkeitsschädlichen Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Prüfung durch den/die Rechnungsprüfer/innen
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ausgaben, die über das jeweils vorhandene Vereinsvermögen hinausgehen
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr
 - f) die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
 - g) die Änderung der Satzung
9. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Entlastung des Vorstandes

Findet sich für die Entlastung des Vorstandes keine Mehrheit, so hat der gesamte Vorstand zurückzutreten. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle zunächst einen kommissarischen Vorstand aus den erschienenen Mitgliedern, der aus mindestens drei Personen bestehen soll, und bestellt eine Prüfungskommission, die innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen, vom kommissarischen Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn er die Gemeinnützigkeit verliert oder die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit gemäß § 9 Abs.7 beschließt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes zusammen mit einem anderen Mitglied als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Waldensergemeinde Bad Homburg Dornholzhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12
Redaktionelle Änderungen

Sollten vom Finanzamt oder vom Amtsgericht redaktionelle Änderungen der Satzung verlangt werden, so wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen selbst zu beschließen.